



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK  
EUROSYSTEM

## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 29. Juli 2014

zu Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen für die Hypo Group Alpe Adria

(CON/2014/61)

### Einführung und Rechtsgrundlage

Am 11. Juni 2014 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Österreichischen Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zu Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen für die Hypo Group Alpe Adria einschließlich der Schaffung einer Abbaueinheit<sup>1</sup> (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf den Artikeln 127 Absatz 4 und 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates<sup>2</sup>, da der Gesetzesentwurf sich auf Bestimmungen zu Finanzinstituten bezieht, die die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

### 1. Ziel des Gesetzesentwurfs

1.1 Nach dem Gesetzesentwurf<sup>3</sup> kann die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HBInt) in eine deregulierte Abbaueinheit umgewandelt werden, die die Eigenmittel- und Liquiditätsnormen für Kreditinstitute nicht einhalten muss. Die Einheit kann geschaffen werden, sobald die Bankkonzession der HBInt endet; dies geschieht, wenn die Finanzmarktaufsicht (FMA) einen Bescheid erlässt, in dem sie bestätigt, dass die HBInt kein Einlagengeschäft mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder einer Wertpapierfirma mehr hält. Aufgabe der Abbaueinheit ist es, das restliche Portfolio der HBInt abzubauen und ihre Vermögenswerte zu verwerten. HBInt ist verpflichtet, einen Abbauplan dazu zu erstellen und darf

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK S.P.A. (HBI-Bundesholdinggesetz), das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz) und das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) erlassen werden und mit dem das Finanzmarktstabilitätsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden.

<sup>2</sup> Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42).

<sup>3</sup> Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA).

ausschließlich Geschäfte betreiben, die der Erfüllung der genannten Aufgabe dienen. Solche Geschäfte umfassen Bankgeschäfte mit Ausnahme des Einlagengeschäfts. Dennoch sind nur bestimmte Vorschriften des Bankwesengesetzes<sup>4</sup> auf die Abbaueinheit anwendbar, unter anderem das Erfordernis, dass deren Geschäftsleiter und die Mitglieder des Aufsichtsrats zuverlässig und fachlich geeignet sind, diese Ämter auszuüben, sowie Vorschriften für die interne Revision, die Bekämpfung von Geldwäsche und die Rechnungslegung. Durch den Gesetzentwurf erhält der Bundesminister für Finanzen zudem die Möglichkeit, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HBInt auf Dritte zu übertragen und wird ermächtigt, zur Übernahme und Verwaltung der Anteile der Abbaueinheit eine Abbau-Holdinggesellschaft einzurichten<sup>5</sup>.

- 1.2 Der Gesetzentwurf<sup>6</sup> ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, zur Übernahme aller Anteile der HBInt an ihrer italienischen Tochtergesellschaft, Hypo Alpe-Adria-Bank S.P.A., eine separate Holdinggesellschaft (HBI-Bundesholding AG) zu gründen.
- 1.3 Der Gesetzentwurf<sup>7</sup> ermöglicht auch das Erlöschen und die Stundung von Verpflichtungen und enthält weitere Maßnahmen in Bezug auf die HBInt, die den Abbau der Bank vereinfachen sollen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bestimmte Nachrang-<sup>8</sup> und Gesellschafterverbindlichkeiten mit Kundmachung einer entsprechenden Verordnung der FMA erlöschen. Gleichzeitig erlöschen die meisten Sicherheiten einschließlich Haftungen für solche Verbindlichkeiten von Rechts wegen, mit Ausnahme bestimmter strittiger Verbindlichkeiten. Die Fälligkeit in Bezug auf solche strittigen Verbindlichkeiten wird bis zum Abschluss des Verfahrens in Bezug auf die fragliche Verbindlichkeit gestundet. Der Gesetzentwurf setzt ferner die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte der Gläubiger, ihr Verhältnis zu einem Sanierungsinstitut zu kündigen, eine Änderung der Bedingungen zu begehren oder die Sicherstellung ihrer Forderungen infolge der Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen durchzusetzen, außer Kraft<sup>9</sup>. Nach dem Gesetzentwurf ist die FMA die zur Durchführung der Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen befugte Behörde. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird erläutert, dass die gesetzlichen Vorkehrungen, die sicherstellen, dass die aus der Sanierung und Abwicklung resultierenden Verluste von den Gläubigern von nachrangigen Verbindlichkeiten und ehemaligen Gesellschaftern getragen werden, die in einem Naheverhältnis zur HBInt gestanden haben, gerechtfertigt sind, um die Ziele der Regierung zu erreichen, einen geordneten Abbau der Bank zu gewährleisten sowie Finanzstabilität zu wahren.

---

4 Bundesgesetz über das Bankwesen Nr. 532/1993 in der jeweils gültigen Fassung.

5 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz).

6 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK S.P.A. (HBI-Bundesholdinggesetz).

7 Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG).

8 Eine Liste der betreffenden Nachrangverbindlichkeiten wird in Anlage 1 des HaaSanG aufgeführt.

9 Siehe § 5 des HaaSanG.

- 1.4 Schließlich ermächtigt der Gesetzentwurf den Bundesminister für Finanzen auch, im Hinblick auf die Abbaueinheit Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilitätsgesetz<sup>10</sup> zu ergreifen und den nach diesem Gesetz zulässigen Höchstbetrag der Kosten für Rekapitalisierungsmaßnahmen von 15 Mrd. EUR auf 22 Mrd. EUR anzuheben. Diese Mittel werden aus dem Gesamthaushalt finanziert, ohne dass direkt auf Bankenabgaben zurückgegriffen wird.

## **2. Allgemeine Anmerkungen**

- 2.1 Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass der Gesetzentwurf am 8. Juli 2014 vom Nationalrat verabschiedet wurde und weist die anhörende Behörde darauf hin, dass Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG verlangt, dass die EZB „rechtzeitig“ im Rechtsetzungsprozess gehört wird. Dies bedeutet, dass die Anhörung zu einem Zeitpunkt im Rechtsetzungsprozess erfolgen sollte, zu dem der EZB genügend Zeit für die Prüfung der Gesetzesvorschläge und die Verabschiedung ihrer Stellungnahme gewährt wird. Die EZB fordert die österreichischen Behörden auf, in Zukunft ihrer Pflicht zur Anhörung der EZB rechtzeitig nachzukommen.
- 2.2 Die EZB geht davon aus, dass das Recht des Bundesministers für Finanzen, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HBInt auf Dritte zu übertragen, darauf abzielt, den deregulierten Status der Hypo Group Alpe Adria für den Fall zu sichern, dass sie nicht in eine Abbaueinheit umgewandelt werden kann, weil die HBInt noch im Einlagengeschäft tätig ist oder eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hält.
- 2.3 Die EZB geht ferner davon aus, dass das Recht des Bundesministers für Finanzen, die Anteile an der italienischen Tochtergesellschaft Hypo Alpe-Adria-Bank S.P.A. zu veräußern, die Rechtsgrundlage für die Veräußerung der Anteile an dieser Tochtergesellschaft schaffen wird, ohne dass der Abbau behindert wird.

## **3. Spezifische Anmerkungen**

### *3.1 Betrieb von Bank- und Leasinggeschäften durch die Abbaueinheit*

Sobald HBInt in eine Abbaueinheit umgewandelt wurde, kann die Abbaueinheit mit dem Betrieb von Bank- und Leasinggeschäften fortfahren, wenn diese Geschäfte entweder direkt oder indirekt dem Ziel des Abbaus dienen. In diesem Zusammenhang hat die EZB Bedenken, dass die Abbaueinheit teilweise dereguliert wird, aber berechtigt bleibt, Bankgeschäfte zu betreiben. Die Voraussetzung, dass solche Geschäfte „direkt oder indirekt“ dem Ziel des Abbaus dienen müssen, ist ungenau formuliert und erlaubt somit eine weite Auslegung. Dies erscheint in Anbetracht der Notwendigkeit einer tief greifenden und einheitlichen Regulierung des Finanzsektors nicht sachgerecht. Der Gesetzentwurf sollte daher die Voraussetzungen genauer definieren, die erfüllt

---

<sup>10</sup> Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktstabilitätsgesetz geändert wird.

sein müssen, damit die deregulierte Abbaueinheit weiterhin Bank- und Leasinggeschäfte betreiben kann.

### 3.2 *Verhältnis zur Richtlinie 2001/24/EG*

Gemäß Artikel 6 des Gesetzentwurfs dient das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International AG der Umsetzung der Richtlinie 2001/24/EG<sup>11</sup>. Die EZB geht davon aus, dass es alleiniger Zweck dieser Vorschrift ist, festzustellen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 dieser Richtlinie sind.

### 3.3 *Verhältnis zur Richtlinie 2014/59/EU*

Die Richtlinie 2014/59/EU<sup>12</sup> ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass der Gesetzentwurf nicht die Umsetzung des Abwicklungsrahmens oder eines der spezifischen Abwicklungsinstrumente im Rahmen dieser Richtlinie beabsichtigt, sondern ein besonderes Abwicklungsregime ausschließlich in Bezug auf die Hypo Group Alpe Adria einführt.

### 3.4 *Verhältnis zum einheitlichen Abwicklungsfonds*

Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vorsieht, dass jeder Betrag, der vom Abwicklungsfinanzierungsmechanismus einer Vertragspartei vor Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen innerhalb ihres Hoheitsgebiets ausgezahlt wird, von den Beiträgen abgezogen wird, die von der betreffenden Vertragspartei auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen sind. Die EZB geht davon aus, dass der Gesetzentwurf nicht beabsichtigt, die Richtlinie 2014/59/EU oder Teile davon umzusetzen, und dass die für die Sanierung und Abwicklung der Hypo Group Alpe Adria vorgesehenen Maßnahmen nicht von dem nach der Richtlinie 2014/59/EU einzurichtenden nationalen Abwicklungsfonds finanziert werden. Es sollte daher gewährleistet werden, dass alle für die Sanierung und Abwicklung der Hypo Group Alpe Adria ausgezahlten Beträge nicht nach dem oben genannten Übereinkommen von den Beiträgen Österreichs zum einheitlichen Abwicklungsfonds abgezogen werden.

---

<sup>11</sup> Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15).

<sup>12</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

**ECB-PUBLIC**

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 29. Juli 2014.

[Unterschrift]

*Der Präsident der EZB*

Mario DRAGHI